

**Informationsvorlage
Ortsgemeinde****TOP****Verpflichtung eines neuen
Ratsmitgliedes**Verfasser: Lisa Neunheuser
Bearbeiter: Vivian Hannor
Fachbereich 1.1Datum:
08.08.2023

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-76

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	06.09.2023	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Oliver Schimmels ist bei der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 in den Ortsgemeinderat gewählt worden. Herr Schimmels hat mit Schreiben vom 10.07.2023 sein Mandat zum 31.07.2023 niedergelegt.

Nach § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes ist hierdurch die Einberufung einer Ersatzperson in den Ortsgemeinderat erforderlich. Entsprechend dem Ergebnis der Wahl zum Ortsgemeinderat und der Feststellung des Wahlausschusses ist Willi Hörter der nächstfolgend zu berufende Bewerber.

Aufgrund der Wahlbenachrichtigung hat Herr Hörter schriftlich die Annahme der Wahl in den Ortsgemeinderat erklärt.

Ortsbürgermeister Rainer Wollenweber gibt bekannt, dass das gewählte Ratsmitglied vor seinem Amtsantritt gemäß § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag zu verpflichten ist.

Weiterhin wird das Ratsmitglied über die Rechte und Pflichten seines Amtes belehrt und besonders auf die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 30 Absatz 1 der Gemeindeordnung hingewiesen.

Nach Bekanntgabe dieser Vorschrift wird das Ratsmitglied Willi Hörter durch den Ortsbürgermeister Rainer Wollenweber namens der Ortsgemeinde St. Johann durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten verpflichtet.

Mit der Verpflichtung wird das Ratsmitglied ehrenamtsfähig und kann ab diesem Zeitpunkt die sich aus dem Ehrenamt ergebenden Rechte und Pflichten wahrnehmen.

Auf die besonders gefertigte Niederschrift über die Verpflichtung, die dem Ratsmitglied Willi Hörter nach Unterzeichnung ausgehändigt wurde, wird verwiesen.